

## **I. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nümbrecht**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW 2009 S. 950) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW 2007 S. 380) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010 S. 185ff) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Gemeinde Nümbrecht hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 2010 folgenden I. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 10 Abs. 12 erhält folgende Fassung

#### **(1) Die Gebühren betragen**

- (a) Schmutzwassergebühr je m<sup>3</sup> Abwasser 4,42 €
- (b) Niederschlagswassergebühr je qm abflusswirksame Grundstücksfläche 0,83 €
- (c) Niederschlagswassergebühr je qm abflusswirksame Straßenfläche 0,83€

### **§ 2**

#### Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

## **Hinweise**

Der I. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Nachtragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei auf die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nümbrecht, den 13.12.2010

Redenius  
Bürgermeister